

STATUTEN

Verband der Fachhochschul-Dozierenden Zürich (FH-ZH)

Beschluss vom 25.11.2000

Revision 25.05.2005 / 21.05.2008 / 24.03.2010 / 29.03.2011

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

1. Unter dem Namen «Verband der Fachhochschul-Dozierenden Zürich» (FH-ZH), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Das Rechtsdomizil des FH-ZH befindet sich in der Regel am Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten.
3. Der FH-ZH ist ein Berufsverband der Dozierenden an den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.
4. Er fördert das Ansehen und vertritt die Interessen der Dozierenden und der Zürcher Fachhochschule.

Dazu

- a) nimmt er Einfluss und wahrt die Interessen und Rechte der Dozierenden in Wirtschaft, Politik Gesellschaft und Kultur, speziell im Einzugsgebiet der Zürcher Fachhochschule (ZFH),
- b) fördert er die Entwicklung der Fachhochschulen auch durch Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen,
- c) beteiligt er sich an Vernehmlassungsverfahren und delegiert Vertreter/innen in Kommissionen und Organisationen, vornehmlich im bildungspolitischen Bereich des Kantons Zürich,
- d) bildet er eine Sektion des «Verbandes Fachhochschul-Dozierende Schweiz» (FH-CH) und delegiert eine Vertretung in dessen Vorstand.

II. MITGLIEDSCHAFT

A) ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG

Artikel 2

Mitglieder des FH-ZH sind alle Dozierenden, Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden der Teilschulen der Zürcher Fachhochschule, die den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Artikel 3

1. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
2. Korrespondierende Mitglieder sind Delegierte von Vereinigungen, die aus besonderen Gründen nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können.
3. Pensionierte Mitglieder können als solche im Verband (nur FH-ZH, nicht FH-CH) bleiben, bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten reduzierten Beitrag und können mit Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Artikel 4

Der FH-ZH ist Mitglied des FH-CH.

Artikel 5

1. Der Austritt aus dem FH-ZH ist auf Ende Dezember nach vorheriger schriftlicher Kündigung möglich.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag auf entsprechende Mahnungen hin nicht bezahlt worden ist.

B) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 6

Die Mitglieder bezahlen an den FH-ZH einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des FH-ZH alljährlich bestimmt wird. Darin enthalten ist der Beitrag an den Dachverband (FH-CH).

Artikel 7

Für die Verbindlichkeiten des FH-ZH haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Artikel 8

Die Organe des FH-ZH sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Artikel 10

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderquartal statt.
3. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres an den Vorstand gerichtet werden.
4. Ausserordentlicherweise muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) wenn 30 Mitglieder dies beim Präsidenten unter Angabe der Traktanden und deren Begründung schriftlich verlangen.

Artikel 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Sache des Vorstandes. Sie erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 12

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresprogramms;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und der Entlastung der verantwortlichen Verbandsorgane;
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Gewinnverwendung;

- d) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
- h) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- i) Revision der Statuten;
- k) Beschlussfassung über andere ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- m) Jährliche Wahl der Revisionsstelle (zwei Revisor/innen und ein Ersatzmitglied)

B) VORSTAND

Artikel 14

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2. Jede Hochschule soll im Vorstand mit mindestens einer Person vertreten sein.
3. Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 15

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des FH-ZH. Er leitet den Verband und bestimmt die Richtlinien für die laufende Tätigkeit.
Er konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten – selbst.
2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht anderen Organen und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 3'000.- im Einzelfall;
 - d) Einsetzung von und Auftragserteilung an Fach- und Arbeitsgruppen;
 - e) Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Tagesfragen;
 - f) Erarbeiten des Tätigkeitsprogramms des Verbandes und Erlass von Reglementen unter Vorbehalt von deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - g) Wahl der Delegierten in Interessenverbände wie z. B. FH-CH oder Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich VPV.

Artikel 16

1. Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und legt darüber im Jahresbericht an die Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Artikel 17

1. Sitzungen des Vorstandes werden durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel des Vorstands verlangt werden.
2. Dringende Fälle ausgenommen, hat die Einberufung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

C) REVISIONSSTELLE

Artikel 18

Die Revisionsstelle hat die gesamte Rechnungsführung des Verbandes, den Rechnungsabschluss und das Vermögen zu überprüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 19

1. Statutenrevisionen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Sachwerte zu enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Gewinn und Kapital werden einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerfreien juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Artikel 20

Die Statuten des FH-ZH traten provisorisch mit der einstimmigen Annahme durch die vorbereitende Versammlung vom 15.7.00 an der HGKZ in Kraft.

Die erste Delegiertenversammlung vom 25.11.00 an der HSZ in Zürich fasste, als eigentliche Gründungsversammlung, dazu die definitiven Beschlüsse.

Diese Statuten wurden von der DV am 25. Mai 2005, der DV am 21. Mai 2008 und der DV am 24. März 2010 revidiert.

Zürich, 29. März 2011